

3) Gesetz, das Verbot des Mehrenleens betr. vom 30. März 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Landesvertretung:

1.

Die wegen des Mehrenleens in einzelnen Landestheilen ergangenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

2.

Alles Mehrenlesen und Kartoffelstöppeln auf fremdem Grund und Boden ohne Genehmigung des Grundeigentümers, Pächters oder Pflanzers ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherftlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 30. März 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dingel. Dr. v. Beulwitz.